

Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investierenden und Nutzenden

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investorin bzw. Investor und Nutzerin bzw. Nutzer von diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters/der gewerblichen Vermieterin bzw. Verpächterin/Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
- Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird (durch Reduzierung der Raten, eine vollständige Weitergabe des durch die Förderung erhaltenen Vorteils muss spätestens zum Ende des Zweckbindungszeitraums erfolgt sein).
- Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass die investierende Person und die nutzende Person die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Investors/der Investorin kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an die Nutzerin/den Nutzer reduziert werden.
- Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzenden unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots der investierenden Person auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
 - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts,

- die Nutzungszeit,
 - das Nutzungsentgelt
 - Angaben zur geplanten Reduzierung (z.B. Reduzierung um mtl. 1/60 des gewährten Zuschusses)
 - eine Mindestlaufzeit des Vertrages für die Dauer des Zweckbindungszeitraums, sowie
 - etwa vereinbare Verlängerungsoptionen.
- Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.

Der Bewilligungsbescheid ist unter folgende Bedingung zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgelts wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts unter Verminderung des Nutzungsentgelts verwendet.
- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch fünf Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens der nutzenden Person eigenbetrieblich genutzt werden.